|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0645 |
| Titel | Baudirektion, Tiefbauamt (Kantonsingenieur und Adjunkt). |
| Datum | 25.03.1944 |
| P. | 272–273 |

[*p. 272*] 1. Auf Ende März laufenden Jahres tritt der bisherige Chef des Tiefbauamtes, Kantonsingenieur Karl Keller, geboren am 15. März 1879, von Aarau, wohnhaft in Erlenbach, wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand, nachdem er seit dem Sommer 1908 vorerst als Kreisingenieur und seit dem Sommer 1914 in seiner heutigen Stellung für den Staat Zürich tätig war (Regierungsratsbeschluß Nr. 644 vom 25. März 1944).

Auf erfolgte öffentliche Ausschreibung hin bewarben sich innerhalb der sechswöchigen Anmeldefrist 22 Kandidaten um die Nachfolgschaft des bisherigen Amtsinhabers. Wegen mangelnder Vorbildung im Verkehrs- und Straßenwesen, fehlender Verwaltungspraxis, zu hohen Alters, mangelnden Ingenieurdiploms oder fehlender charakterlicher Eignung mußten bei der Sichtung der eingegangenen Anmeldungen 18 Kandidaten ausgeschieden werden, so daß in engerer Konkurrenz noch deren vier verblieben, nämlich:

1. Dipl. Ingenieur E. Marty, geboren 1886, verheiratet, von Glarus und Zürich, evangelisch, Kreisingenieur des I. Kreises des Kantons Zürich, Oberst i. Gst., wohnhaft in Zürich;

2. Dipl. Ingenieur C. Georgi, geboren 1894, verheiratet, von Zürich, evangelisch, Kreisingenieur des II. Kreises des Kantons Zürich, Oberst, wohnhaft in Zürich;

3. Dipl. Ingenieur E. Hunziker, geboren 1905, von Gontenschwil (Aargau), wohnhaft in Aarau:

4. Dipl. Ingenieur E. Ochsner, geboren 1898, verheiratet, von Volketswil, wohnhaft in Zollikon, Gemeindeingenieur von Zollikon.

Bei der Auswahl unter diesen vier Kandidaten ist in Berücksichtigung zu ziehen, daß bei gleicher Eignung, wenn irgend möglich, ein mit den Verhältnissen des Tiefbauamtes und mit der kantonalzürcherischen Verwaltungspraxis vertrauter Bewerber anderen Konkurrenten vorgezogen werden sollte, weil damit gerechnet werden muß, daß schon in nicht allzu ferner Zeit vom Tiefbauamt ausgearbeitete Straßenprojekte im Interesse der nachhaltigen Bekämpfung bevorstehender Arbeitslosigkeit zur sofortigen Ausführung eingesetzt werden müssen. Der neue Chef des kant. Tiefbauamtes sollte in jenem Zeitpunkt mit seinen Funktionen bereits bestens vertraut sein und keine weitere Anlaufzeit mehr benötigen, wenn nicht unliebsame Verzögerungen im Arbeitseinsatz eintreten sollen. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß unter diesem Gesichtspunkt die beiden Kreisingenieure Marty und Georgi gegenüber ihren Mitkonkurrenten einen gewissen Vorsprung haben. Es kommt hinzu, daß man aus Billigkeitsgründen bisherige Funktionäre des Staates, die sich in technischer, verwaltungsmäßiger und persönlicher Beziehung als geeignet erwiesen haben, gegenüber außenstehenden Anwärtern nicht ohne weiteres übergehen und daß man ihnen den Aufstieg in der Beamtenlaufbahn nicht verunmöglichen sollte. Die Außerachtlassung dieser Tendenz müßte zwangsläufig den Diensteifer der Betroffenen ungünstig beeinflussen und auch in der übrigen Beamtenschaft Befürchtungen auslösen, die zu einer gelegentlichen Abwanderung geeigneter Funktionäre führen könnte.

Von derartigen Überlegungen ausgehend wird man einem der beiden nicht schon bisher im zürcherischen Staatsdienst tätig gewesenen Bewerber nur dann den Vorzug geben können, wenn er in sachlicher und persönlicher Beziehung die beiden Kreisingenieure offensichtlich überragt. Nach den von der Baudirektion an zuständiger Stelle eingezogenen Erkundigungen scheinen bei den Ingenieuren Hunziker und Ochsner diese Voraussetzungen zu fehlen. Sie mögen zwar recht tüchtige und arbeitseifrige Leute sein, die sich an ihren jetzigen Arbeitsstellen offenbar bestens bewährt haben. Die eingezogenen Informationen haben aber ergeben, daß sie die bereits im zürcherischen Staatsdienste stehenden Kandidaten punkto Eignung nicht überragen dürften. Es kommt hinzu, daß Ingenieur Hunziker als außerkantonaler Bewerber, der mit der zürcherischen Verwaltungspraxis in keiner Weise vertraut ist, zweifellos eine längere Anlaufzeit benötigen würde, um den an einen Kantonsingenieur zu stellenden Anforderungen gerecht zu werden; ist doch nicht anzunehmen, daß er schon heute mit den einschlägigen kantonalzürcherischen Vorschriften vertraut ist und schon nähere Einblicke in unsere kantonale Verwaltungspraxis gehabt hat. Ingenieur Ochsner anderseits müßte sich, da die Aufgaben eines Kantonsingenieurs wesentlich andere sind und größeren Weitblick verlangen als die eines Gemeindeingenieurs, zweifellos auch während längerer Zeit in seinen neuen Tätigkeitsbereich einarbeiten. Es kommt // [*p. 273*] hinzu, daß er in seinem Bewerbungsschreiben in finanzieller Hinsicht Ansprüche stellt, die über das für den Kantonsingenieur verordnungsmäßig festgesetzte Maximum hinausgehen. Diese Forderung kann der Kanton nicht annehmen.

Somit ist zwischen den beiden Kreisingenieuren Marty und Georgi zu wählen. Beide haben sich in ihrer bisherigen Tätigkeit für den Staat bewährt. In ganz besonderem Maße ist dies, speziell in verwaltungstechnischer Beziehung und punkto Speditivität, bei Ingenieur Marty der Fall. Er hat sich als vorzüglicher Organisator ausgewiesen. Als Kreisingenieuren lag ihm und Georgi der Straßenunterhalt ob. Sie hatten sich auch mit verkehrstechnischen Fragen zu befassen, während der Straßenneubau in anderen Händen lag. Es ist indessen kaum zu bezweifeln, daß sie sich auch auf dem Gebiete des Straßenneubaues in relativ kurzer Zeit werden eingelebt haben.

Über Vorbildung und bisherige praktische Tätigkeit mögen folgende Angaben Aufschluß geben:

Ingenieur Marty besuchte die Elementar- und Mittelschule (kantonales Gymnasium) in Zürich, lag in der Folge Studien als Bauingenieur an der Eidg. Technischen Hochschule in Zürich ob, die er im Jahre 1908 mit dem Diplom zum Abschluß brachte. Im Anschluß an diese Studien betätigte er sich als Ingenieur beim Bau neuer Linien der Rhätischen Bahn im Kanton Graubünden und trat am 15. Juli 1915, zunächst als Assistent I. Klasse beim Tiefbauamt, in den Staatsdienst ein. Im April 1918 wurde er zum Kreisingenieur befördert, in welcher Stellung er bis heute tätig blieb. Während seiner langjährigen Tätigkeit im Dienste des Kantons hatte er Gelegenheit, das ganze Straßennetz kennenzulernen und sich mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen.

Ingenieur Georgi besuchte die Primar- und Sekundarschule sowie die Oberrealschule in Zürich und gab sich nach Ablegung der Maturitätsprüfung im Herbst 1912 Bauingenieurstudien an der Eidg. Technischen Hochschule in Zürich hin. Im Sommer 1918 schloß er diese mit dem Diplom ab, nachdem er seine Studien während zwei Jahren wegen Leistung von Militärdienst hatte unterbrechen müssen. Hierauf betätigte er sich, vorerst aushilfsweise, als Assistent für darstellende Geometrie an der Eidg. Technischen Hochschule und gleichzeitig während drei Monaten aushilfsweise im Ingenieurbüro J. Büchi, in Zürich. Vom 1. Mai 1919 bis 31. Juli 1922 wirkte er im Ingenieurbüro Walter, in Spiez, bei Terrainaufnahmen und bei der Projektbearbeitung verschiedener Bahnen, bei der Anfertigung von Straßenprojekten, Wasserversorgungen und Kanalisationen mit. Im Sommer 1922 übernahm Georgi das erwähnte Büro und führte es auf eigene Rechnung und Gefahr weiter, um dann auf 1. Januar 1928 als Kreisingenieur II in den Dienst des Staates Zürich zu treten. Er befindet sich noch heute in gleicher Stellung.

Angesichts der bedeutend längeren Tätigkeit Martys im Dienste des Kantons Zürich und im Hinblick auf seine vorzüglichen organisatorischen und verwaltungstechnischen Fähigkeiten sowie seine Speditivität rechtfertigt es sich, ihm vor Kreisingenieur Georgi den Vorzug zu geben. Richtig ist allerdings, daß Kreisingenieur Marty schon 58 Jahre alt ist und demzufolge nur noch während sieben Jahren als Kantonsingenieur wird tätig sein können, während Georgi erst im 50. Lebensjahr steht. Stünde Kreisingenieur Marty nicht schon während so vieler Jahre im zürcherischen Staatsdienste, so käme seine Wahl als Kantonsingenieur altershalber nicht in Betracht. Unter den gegebenen Verhältnissen läßt sich aber seine Wahl verantworten.

Was die Festsetzung seiner Besoldung anbelangt, so scheint es gegeben zu sein, daß ihm in der neuen Besoldungsklasse 17, in welcher der Kantonsingenieur eingereiht ist, angesichts seiner 26jährigen Tätigkeit als Kreisingenieur zwölf Dienstjahre angerechnet werden. Demgemäß ist seine Besoldung auf Fr. 14 112 festzusetzen.

2. Schon in der Besoldungsverordnung vom 10. Juli 1924 waren in der damaligen Besoldungsklasse X „Adjunkte des Kantonsingenieurs“ vorgesehen. Bis zum Jahre 1937 war der Posten eines Adjunkten des Kantonsingenieurs stets besetzt. Nach dem Übertritt des damaligen Adjunkten Beilick zur Wasserbauabteilung wurde die vakant gewordene Stelle auf Antrag des Kantonsingenieurs nicht wieder besetzt. In der heute gültigen Besoldungsverordnung vom 19. Mai 1941 figuriert in Besoldungsklasse 13 ein Adjunkt des Tiefbauamtes. Es ist dringend zu wünschen, daß diese Stelle nun wieder be setzt wird, da sich in der Zwischenzeit der Mangel der Besetzung häufig unliebsam bemerkbar machte.

Als Anwärter auf diese Stelle kommt in erster Linie Kreisingenieur Georgi in Betracht. Er ist, wie schon oben erwähnt, mit dem Betrieb des Tiefbauamtes und mit den einschlägigen Vorschriften vertraut und benötigt daher für die Einführung in sein neues Amt keine lange Anlaufzeit, während ein von auswärts kommender Kandidat sich naturgemäß zuerst während längerer Zeit in seine Aufgaben einarbeiten müßte. Von den bereits im Dienste des Tiefbauamtes stehenden Funktionären ist für die Bekleidung der Stelle eines Adjunkten des Kantonsingenieurs keiner besser qualifiziert als Ingenieur Georgi. Seine Berücksichtigung dürfte daher gegeben sein.

In seiner Eigenschaft als Kreisingenieur war Georgi schon bisher der Besoldungsklasse 13 zugeteilt und bezieht seit einigen Jahren das für diese Besoldungsklasse vorgesehene Besoldungsmaximum von Fr. 11 616 nebst Teuerungszulagen. In der gleichen Besoldungsklasse 13 figuriert nun auch der Adjunkt des Tiefbauamtes. Da die Aufgaben eines solchen und die damit verbundene Verantwortung höher sind als diejenige eines Kreisingenieurs, ist die Wahl Georgis mit der Zusprechung einer Besoldungszulage zu verbinden. Diese ist auf Fr. 624 pro Jahr, d. h. auf die Differenz zwischen Besoldungsklasse 13 und 14, zu bemessen.

Auf den Antrag der Baudirektion und der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen

beschließt der Regierungsrat:

I. Mitwirkung ab 1. April 1944 wird als Kantonsingenieur gewählt: Dipl. Ingenieur E. Marty-Wischer, geboren am

24. Januar 1886, von Glarus und Zürich, verheiratet, evangelisch, Oberst i. Gst., wohnhaft in Zürich 2, bisher Kreisingenieur des I. Kreises.

Seine Besoldung wird unter Anrechnung von zwölf Dienstjahren in Besoldungsklasse 17 auf Fr. 14 112 festgesetzt (Besoldungsmaximum von Besoldungsklasse 17).

II. Als Adjunkt des Kantonsingenieurs wird mit Wirkung ab 1. April 1944 gewählt: Dipl. Ingenieur C. Georgi-Marty, geboren am 8. Januar 1894, von Zürich, verheiratet, Vater zweier Kinder, evangelisch, Oberst und Geniechef einer Division, wohnhaft in Zürich, bisher Kreisingenieur des II. Kreises.

Seine Besoldung wird unter Anrechnung von zwölf Dienstjahren in Besoldungsklasse 13 auf Fr. 11 616 (Besoldungsmaximum wie bisher) festgesetzt. Außerdem wird ihm eine jährliche Besoldungszulage von Fr. 624 zugesprochen.

III. Die Wahl der Ingenieure Marty und Georgi erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die Dienst- und Besoldungsverhältnisse durch Revision der Gesetze, Verordnungen und Reglemente, auf denen sie im Zeitpunkte der Wahl beruhen, mit sofortiger Wirkung im Laufe der Amtsdauer abgeändert werden können.

IV. Die Wahl zweier neuer Kreisingenieure bleibt besonderer Beschlußfassung vorbehalten.

V. Mitteilung an die Gewählten (im Dispositiv), sowie an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]